

(1862). Der bisherige 1. Band des UB bot nur Regesten, Berichtigungen und Ergänzungen zum Codex Pomeraniae diplomaticus. Wer auf den vollen Wortlaut der Urkunden Wert legte, mußte beide Werke heranziehen. Nun sind UB und Codex diplomaticus in der 2. Auflage ineinandergearbeitet worden. Das äußere Erscheinungsbild ist stark verändert. Datierungen sind korrigiert, umfangreiche Exkurse beschnitten oder ausgeschieden, Angaben über Drucke und Literatur auf den heutigen Stand gebracht worden. Die Texte werden im Volldruck geboten, soweit sie pommersche Belange nicht nur am Rande berühren. Nicht mehr aufgenommen wurden die von Klempin zusammengestellten erzählenden Quellen. Auch im Register wurden — abweichend von der 1. Auflage — Personen- und Ortsnamen zusammengearbeitet. — Zu der unter der Nr. 4 gedruckten Urkunde, einem Diplom Kaiser Lothars I. von 844 März 20 für Corvey, ist der Druck der Diplomata-Ausgabe der MGH (DD.Kar. 3 Nr. 143 mit Nachweis der Vorlagen) nachzutragen. A. G.

Hamburger Testamente 1351 bis 1400. Bearbeitet von Hans-Dieter L o o s e (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11) Hamburg 1970, Hans Christians Druckerei und Verlag, XXI u. 199 S. — Sozusagen als Fortsetzung des Hamburgischen Urkundenbuchs für einen Teilbereich werden in der vorliegenden Veröffentlichung alle aus der Zeit von 1351—1400 bekannten hamburgischen Testamente aus dem Staatsarchiv Hamburg ediert, soweit sie in vollem Wortlaut überliefert sind. Wie in Lübeck, so sind auch in Hamburg die vor Ratsherren aufgesetzten Testamente regelmäßig als Kerbschnitturkunden auf Pergament ausgefertigt worden, das heißt, die Urkunden wurden im Zahnschnitt geteilt und ein Exemplar blieb beim Rat in Verwahrung. Daneben enthält die Edition auch Testamente nach kanonischem Recht. Sie weisen die Form eines damals in Deutschland für den geistlichen Bereich längst voll beweiskräftigen unbesiegelten Notariatsinstruments auf. Schließlich sind auch die in Gegenwart von Notaren getroffenen letztwilligen Verfügungen Geistlicher miteinbezogen worden. Die deutschsprachigen Testamente haben die lateinischen Ende der achtziger Jahre des 14. Jh. fast vollständig verdrängt. — Ein Register erschließt die Texte nach Namen und Sachen. A. G.

Kurt-Ulrich J ä s c h k e, Zu Breitunger Urkunden des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, AfD 15 (1969) S. 1—154, 16 (1970) S. 142—213. — Der Streit zwischen den an der Werra sich gegenüberliegenden Klöstern Herren- und Frauenbreitungen (Kreis Schmalkalden) hat eine Anzahl von Urkunden hervorgebracht, die in der Forschung folgendermaßen beurteilt worden sind: Die Echtheit nahezu aller Stücke, die vor dem Privileg Lucius' III. von 1185 datiert sind, hält einer kritischen Nachprüfung nicht stand, während unter den ungleich zahlreicheren Urkunden für Frauenbreitungen nur ein gefälschtes, inhaltlich jedoch unverdächtiges Stück auffällt. Die zweifelhaften Stücke wurden von Jäschke einer erneuten Untersuchung unterzogen, in der er nachzuweisen versucht, daß die Beurteilung mehrerer Urkunden revidiert werden muß. Von den auf den Namen Erzbischof Adalberts I. von Mainz ausgestellten Urkunden von 1112 und 1135/37 (Stimming, Mainzer UB 1, Nr. 449 u. 614) dürfte die erste nicht vor 1148 Februar 15 hergestellt worden sein, wogegen die zweite als diplomatisch echt angesehen werden müsse. Die Breitunger Urkunden Erzbischof Heinrichs I. von Mainz aus den Jahren 1148 und 1151/52 sind aufgrund inhaltlicher und formaler Bedenken als Frauenbreitunger Machwerke angesprochen worden. Nach Schrift, Diktat und Besiegelung haben sie aber als unverdächtige Kanzleiausfertigungen zu gelten, ein auf